

1201

# GESETZBLATT

der  
**Deutschen Demokratischen Republik**

1952 | Berlin, den 15. November 1952 | Nr.160

Tag	Inhalt	Seite
28. 10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 101. — Viehhaltung — .....	1201
30.10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 104. — Bauhaltung in der Landwirtschaft — .....	1202
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 141. — öffentliche Beleuchtung — .....	1204
39.10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 143. — Wasserwerke — .....	1205
30. 10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 144. — Entwässerungswerke — .....	1206
30.10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 231. — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — .....	1207
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 46 vom 29. Oktober 1952 und Nr. 47 vom 14. November 1952 .....	1208

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 101.  
— Viehhaltung —**

**Vom 28. Oktober 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Beim Herantreten an Pferde und Rinder sind diese anzurufen, um ein durch Schreck hervorgerufenen Ausschlagen zu vermeiden. Schlagende, bissige und futterneidische Tiere sind im Stall und bei der Arbeit durch deutlich sichtbare Tafeln zu kennzeichnen. Falls sie im Stall neben anderen Tieren stehen, müssen sie von diesen durch Flankierbäume oder Wände getrennt sein.

§ 2

Die Pflege und Wartung von Tieren dürfen nur Personen ausüben, die damit vertraut sind und die von der Betriebsleitung dazu beauftragt werden.

§ 3

Stallarbeitsgeräte (Gabeln, Schaufeln, Besen usw.) sind so aufzubewahren, daß weder Mensch noch Tier durch sie gefährdet werden können.

§ 4

Die Zugänge von den Ställen zum Hof und zu den angrenzenden Nebenräumen (Futterkammern) müssen bei offenen Türen durch Gitter in Höhe von 1,50 m gesichert sein.

§ 5

Offene Tränkestellen, besonders auf der Weide, sind so anzulegen, daß weder Mensch noch Tier zu Schaden kommen können.

§ 6

(1) Bei der Wartung und Fütterung kranker oder krankheitsverdächtiger Tiere hat sich der Pfleger gegen Übertragung und Ansteckung durch größte Sauberkeit und Vorsicht zu schützen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine sofortige und gründliche Reinigung mit Seife und warmem Wasser, dem ein Desinfektionsmittel zugesetzt sein muß, erforderlich. — Schutzkleidung ist zu tragen.

(2) Die gründliche Reinigung der Berufskleidung hat wöchentlich mindestens einmal zu erfolgen.

§ 5

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder offene Wunden haben, ist es untersagt, Tiere zu warten, zu füttern oder ihnen Geburtshilfe zu leisten. — Diese Personen dürfen auch nicht mit Erzeugnissen der Tiere (Milch, Fleisch) und deren Ausscheidungen in Berührung kommen.

§ 8

Muß ein Tier, mit Ausnahme von Unglücksfällen, wegen einer inneren Erkrankung plötzlich abgestochen werden, bevor ein Tierarzt hinzugezogen werden kann, so darf das Abstechen, besonders wegen der Gefahr der Milzbrandansteckung, nur durch solche Personen geschehen, die keine Verletzungen an Händen und Armen haben.

§ 9

Die bei solchen Schlachtungen beteiligten Personen müssen die beschmutzten Körperteile und das Schuhzeug reinigen und mit desinfizierenden Lösungen abwaschen. Kleidungsstücke sind bei der Reinigung zu kochen.

§ 10

Beim ersten Austrieb zur Weide nach der Winterstallhaltung sind als besondere Vorsichtsmaß-